

(Stand: 31.08.2023)

## **Erläuterungen zur 3. Änderung der Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018**

### **Prüfauftrag (BV-002/2023)**

Im Zusammenhang mit der Diskussion über eine Erhöhung von Elternbeiträgen in Zeuthen wurde die Gemeindeverwaltung am 14.02.2023 mit der Prüfung eines alternativen Berechnungsmodells (prozentual) beauftragt. Eine solche Prüfung ist erfolgt und zur Diskussion im SBKA am 25.04.2023 vorgestellt worden.

Anliegen des Prüfauftrages war es, dass alle Eltern den gleichen Prozentsatz, bezogen auf ihr Einkommen, als Elternbeitrag zahlen müssen. Darüber hinaus sind die Betreuungsform und der jeweilige Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Da die Einnahmen nicht die ungedeckten Platzkosten überschreiten dürfen, ergibt sich damit ein Höchstbetrag. Bis zu diesem Höchstbetrag können Elternbeiträge erhoben werden. Bei der Berechnung von Elternbeiträgen ist zudem die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie anzurechnen.

Auf der Grundlage der erfolgten Kalkulation der Betriebskosten, inklusive der Prognose zur Entwicklung der Kosten, wurde ein solches Modell berechnet und tabellarisch dargestellt.

Beide Modelle wurden an Hand von Beispielen (Stufe, Prozent) gegenübergestellt.

Für die Berechnung der Elternbeiträge wurde bisher festgelegt, dass ab einem bereinigtem Elterneinkommen von 6.122,00 € der Höchstbetrag zu zahlen ist.

Negativ aufgefallen ist, dass im Vergleich zum Stufenmodell, im Prozentmodell alle Eltern mit einem Einkommen unter den bereinigten Einkommen von 6.122,00 € mehr zahlen müssten. Für Eltern ab den bereinigten Einkommen von 6.122,00 € und höher wird in beiden Modellen der gleiche Elternbeitrag erhoben (Höchstbetrag).

Ein weiterer Aspekt, welcher gegen ein Prozentmodell spricht, ergibt sich aus dem § 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG):

„Die Satzung soll insbesondere den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den **Satz der Abgabe** sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen.“ (Ausweisungspflicht)

Mit den Angaben von nur Prozentwerten wird man der Forderung aus § 2 KAG nicht gerecht.

### **Technische Prüfung der Umsetzbarkeit**

Das Amt für Finanzen wurde gebeten zu prüfen, ob für die Umstellung vom bisherigen Staffelmodell auf ein Prozentmodell zur Berechnung der Elternbeiträge die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Das Kassenprogramm der Gemeinde Zeuthen ermöglicht keine prozentuale Berechnung von Elternbeiträgen.

### **Fazit Prüfung Prozentmodell:**

Aus den genannten Gründen, ist das Prozentmodell nicht umsetzbar.

### **Änderung Elternbeiträge**

Die 2. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 trat zum 01.01.2022 in Kraft. Sie berücksichtigt die zu diesem Zeitpunkt erfolgten gesetzlichen Änderungen. Eine Anpassung von Elternbeiträgen fand nicht statt.

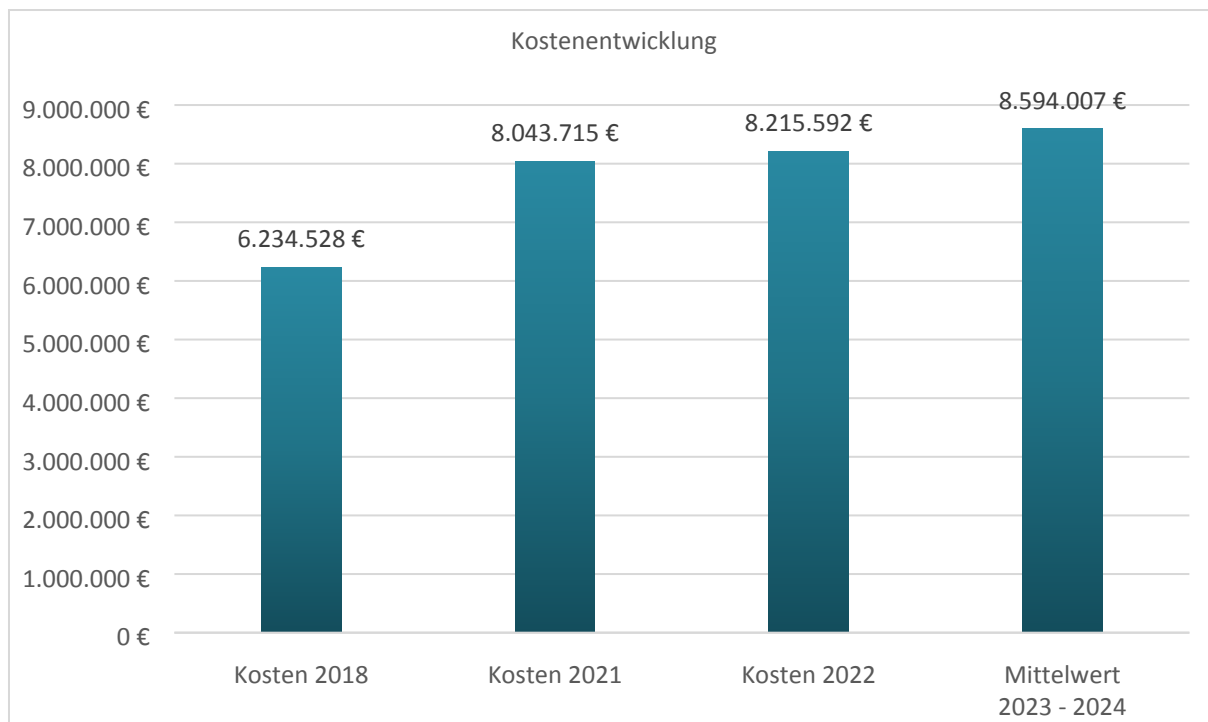
Auf der Grundlage der Auswertung der Betriebskosten der Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen der letzten drei Jahre und einer Prognose der zukünftigen Entwicklung der Kosten in den nächsten zwei Jahren erfolgte die Kalkulation der Platzkosten je Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) und Betreuungsumfang. Bei dieser Kalkulation wurden auch Aussagen zur Entwicklung der Kosten anhand der Veränderungen der Preisindizes laut dem Statistischen Bundesamt beachtet.

Verfahren zur Berechnung der Elternbeiträge:

1. Kalkulation der Betriebskosten: in der Kalkulation der Kosten für die Kinderbetreuung können nur Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden, die dieser Aufgabe auch zugeordnet werden können, z.B. Kosten die für die Kindertagespflege der Gemeinde entstehen, sind nicht Bestandteil der Betriebskosten und damit nicht Bestandteil der Kalkulation.
2. Nach Berechnung der Kosten pro Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) wurden diese mit den institutionellen Zuschüssen (Bund/Land/Landkreis) sowie sonstige andere Einnahmen Dritter (z.B. Spenden) verrechnet (saldiert). Nur diese ungedeckten Platzkosten sind auf die Eltern umlagefähig (Umlagebeträge).
3. Für jede einzelne Betreuungsform und für jeden Betreuungsumfang sowie unter Berücksichtigung der Einkommensstufen wurden nun die möglichen Umlagebeträge errechnet.
4. Diese Umlagebeträge wurden mit den bisherigen Elternbeiträgen (alt) verglichen und damit die Kostensteigerung bestimmt.
5. Diese Kostensteigerung wurde nach der politischen Vorgabe im Verhältnis von 60% Gemeinde zu 40% Eltern aufgeteilt.
6. Die vorliegenden Elternbeitragstabellen weisen den neuen möglichen Elternbeitrag aus. Der neue Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem bisherigen Elternbeitrag plus 40% der Kostensteigerung.
7. Da nach dem Kitagesetz die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie zu berücksichtigen sind, findet das seinen Ausdruck in den % Abschlägen. Zwei unterhaltsberechtigten Kinder 80%, drei unterhaltsberechtigten Kinder 60%, vier unterhaltsberechtigten Kinder 40%, neu: fünf unterhaltsberechtigten Kinder 20%. Bei sechs unterhaltsberechtigten Kinder wird kein Beitrag erhoben.

**Aufstellung der Kostensteigerungen**

	(2018)	(2022)	Kostenentwicklung
Personalkosten + Gemeinkosten	5.461.233 €	6.631.529 €	1.170.296 €
Sachkosten inkl. Abschreibungen	773.294 €	1.584.063 €	810.768 €
Summe	<u>6.234.528 €</u>	<u>8.215.592 €</u>	



Höchstbeträge nach Betreuungsform

Betreuungsform	2018	2023
Krippe	439 €	604 €
Kindergarten	365 €	509 €
Hort	156 €	207 €